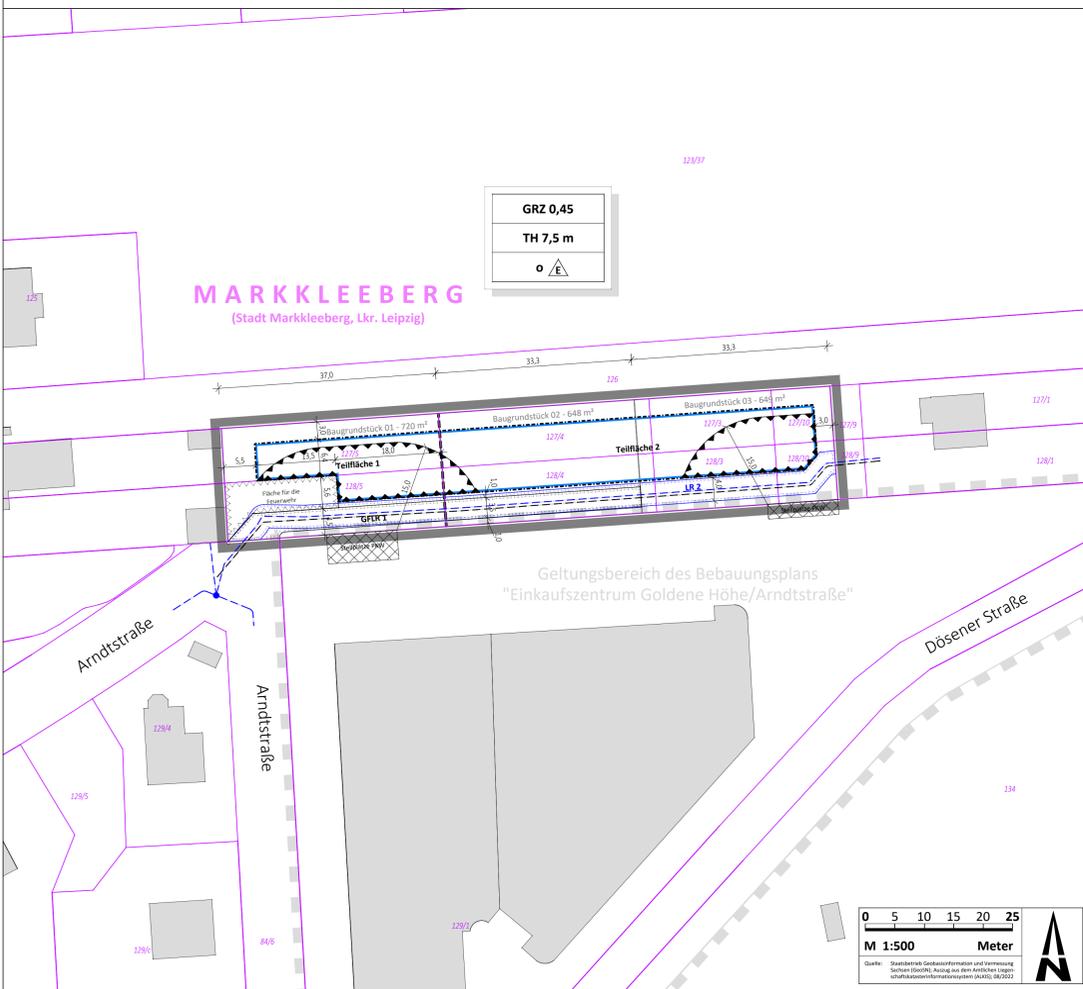


TEIL A: PLANZEICHNUNG



1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1.1 **Überbaubare Fläche:** Im Geltungsbereich der Satzung ist die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,45 festgesetzt.
- 1.1.2 **Höhe baulicher Anlagen:** Die Traufhöhe ist auf 7,5 m über der durchschnittlichen vorhandenen Geländeoberfläche des jeweiligen Baugrundstückes festgesetzt.

1.2 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 1.2.1 Als Bauweise ist gemäß § 22 BauNVO eine offene Bauweise, Gebäude mit seitlichem Grenzabstand, festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser.

1.3 Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 1.3.1 Alle Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO können außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Flächen, welche durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu belasten sind, sind von Bebauung im Sinne des § 14 BauNVO freizuhalten.
- 1.3.2 Ausgenommen davon sind Garagen. Diese sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Überdachte Stellplätze (Carports) sind offene Garagen im Sinne des § 1 SächsGarStellplVO. Die zulässige Grundflächenzahl ist zu berücksichtigen.

1.4 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- 1.4.1 Auf dem Flurstück 128/5 der Gemarkung Markkleeberg ist, gemäß Planeinschrieb, eine Fläche zur Überfahrt durch die Feuerwehr von Hochbauten freizuhalten.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 1.5.1 **Bewirtschaftung des Niederschlagswassers:** Das auf den Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Baugrundstücken schadlos zu bewirtschaften. Auf den privaten Grundstücken ist je Baugrundstück ein Rückhalteraum zur Speicherung des Niederschlagswassers in Kombination mit einer Versickerung zu schaffen.
- 1.5.2 **Maßnahme M1 - Versiegelungsbeschränkung:** Die Befestigung von Stellplätzen, Wegen und Plätzen ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen oder an deren Rand versickern kann. Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig, soweit sie nicht zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind.
- 1.5.3 **Maßnahme M2 - Verbot von Schottergärten:** Mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen mit einer Größe von über 10 m² (Schottergärten), auf denen Gräser und Kräuter einen flächigen Deckungsgrad von weniger als 70 % erreichen sind unzulässig. Ausgenommen sind Flächen, welche der Erschließung oder der Zugänglichkeit baulicher Anlagen dienen und Flächen im Traufbereich der Gebäude bis maximal 0,5 m Breite.

1.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 1.6.1 **Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFLR 1:** Die bezeichnete Fläche auf den Flurstücken 128/4 und 128/5 der Gemarkung Markkleeberg ist in ihrer Gesamtbreite (3,5 m; siehe Planeinschrieb) mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger der Baugrundstücke 02 und 03 zu belasten.

- 1.6.2 **Leitungsrecht LR 2:** Die bezeichnete Fläche auf den Flurstücken 128/3, 128/4, 128/5 und 128/10 der Gemarkung Markkleeberg ist in ihrer Gesamtbreite (4,0 m; siehe Planeinschrieb) mit einem Leitungsrecht zugunsten folgender Akteure zu belasten:
- Anlieger des Grundstückes Dörsener Straße 3: Schmutzwasserentsorgung
 - Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH: Öffentliche Trinkwasserversorgung
 - enwam Mitteldeutsche Energie AG: Energieversorgung
 - Telekom Deutschland GmbH: Telekommunikation

1.7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

- 1.7.1 Zur Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände von 15 m zum Rand der nächsten Pkw-Stellplätze sind offene Fenster von im Nachtzeitraum schutzbedürftigen Räumen (Schlaf-, Kinder- und Gästezimmer) in den gekennzeichneten Bereichen (siehe Planzeichnung) nur an der Nordfassade der Gebäude zulässig.

1.8 Zuordnungsfestsetzung zum Ausgleich außerhalb des Plangebietes (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB i. V. m. §§ 135a und 135b BauGB)

- 1.8.1 Die Kompensationsmaßnahme „Herstellung einer Streubstweise auf den Flurstücken 135, 136 und TF von 137, Gemarkung Kömmnitz (Stadt Rötha)“ (LK Leipzig, Okokonto-Nummer OE_2020_004) wird den in der Ergänzungssatzung „Arndtstraße“ der Stadt Markkleeberg ausgewiesenen Baugrundstücken zum Ausgleich insgesamt zugeordnet.

1.8.2 Die Zuordnung erfolgt auf Basis der Schwere der zu erwartenden Eingriffe wie folgt:

Teilfläche	Kompensationsbedarf (WP)
Teilfläche 1	3.597 Wertpunkte
Teilfläche 2	8.327 Wertpunkte

Der Verteilungsmaßstab für die Kosten ist die zulässige Grundfläche je Baugrundstück.

- 1.8.3 Die Gesamtanteile an der Maßnahme betragen 11.924 Wertpunkte.

TEIL C: HINWEISE

3 Hinweise

3.1 Leitungsabstände Kabeltrassen

- 3.1.1 Für unterirdische Kabeltrassen des Niederspannungsnetzes sind 2,0 m Schutzstreifen zu berücksichtigen. Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und in diesem Bereich sind Wurzelschutz-Platten/Folie einzubauen.

3.2 Denkmalschutz

- 3.2.1 **Baudenkmalpflege:** In der Umgebung zu Vorhabenbereich befinden sich mehrere Objekte und Sachgesamtheiten, welche nach § 2 Abs. 1 SächsDSchG als Kulturdenkmale erfasst, geschützt und in die Liste der Kulturdenkmale des Freistaates Sachsen eingetragen sind. Vor Beginn der Maßnahme ist ein entsprechender Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen.

- 3.2.2 **Bodendenkmalpflege:** Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld (neolithische Siedlung D-55800-04, eisenzeitliches Graberfeld D-55800-05), die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Daher ist vor Beginn der Maßnahmen ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen. Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Zutunbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDSchG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhabenträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

3.3 Immissionsschutz

- 3.3.1 Für die schutzbedürftigen Nutzungen im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gilt ein Schutzanspruch vor Geräuschen aus gewerblichen Anlagen im Sinne von Nr. 6.1 d) der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm) mit zulässigen Immissions- richtwerten von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.
- 3.3.2 Zur Vermeidung von schalltechnischem Konfliktpotential sollten die Hinweise zur Auswahl und Aufstellung von Luft-Wärmepumpen (und/oder Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräten) in der Anlage des „LAI - Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“, Stand: 28.08.2013 beachtet werden.
- 3.3.3 Zur Vermeidung von Belästigungen durch Rauchgas wird auf die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) - insbesondere auf die Ableitbedingungen des 5.19 - hingewiesen. So muss z.B. die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 Meter überragen.

- 3.3.4 Durch Solarkollektoren kann es zu schädlichen Umwelteinwirkungen (Blendungen) im Sinne des BImSchG kommen. Um diese zu vermeiden, wird auf folgenden Minderungsmaßnahmen hingewiesen: matte Oberflächen der Module, veränderte Neigungswinkel der Module, Vergrößerung des Abstands der Solarmodule zur umliegenden Bebauung.

3.4 Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen

- 3.4.1 **Altlasten/Bodenschutz/Abfallrecht:**
- Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte bzw. gefährliche Stoffe / Abfälle vorgefunden, sind diese zu separieren und zu untersuchen. Anhand der Untersuchungsergebnisse ist über eine Verwertung, Behandlung oder Entsorgung des anfallenden kontaminierten Materials zu entscheiden. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen und ist dem Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig nach Aufforderung nachzuweisen. Die Entsorgung / Verwertung und Lieferung ist nachweislich und lückenlos zu dokumentieren.
 - Während der Erschließungsarbeiten ist auf eine Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung in Bezug auf die anfallenden Bauabfälle zu achten. Das Getrenntsammlungsgebot der Gewerbeabfallverordnung ist strikt umzusetzen und zu dokumentieren. Entsprechend § 8 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung haben Erzeuger und Besitzer von Bauabfällen diese getrennt nach Abfallarten zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.
 - Die bei den Baumaßnahmen anfallenden mineralischen Abfälle dürfen (soweit sie nach § 7 Abs. 2 KrWG zu verwerten sind) nicht auf Deponien abgelagert werden. Im Rahmen der Baumaßnahmen nicht verwertbarer Bodenaushub ist anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit er nach § 7 Abs. 4 KrWG zu verwerten ist.
- 3.4.2 **Allgemein:**
- Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Durchmischen von Böden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechend notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahmen nach Möglichkeit zu beseitigen
 - Bodenarbeiten sind aufgrund der bei Nässe zunehmenden Verdichtungsgefahr nach Möglichkeit bei trockener Witterung und mit Fahrzeugen geringsten Bodendrucks durchzuführen. Nicht zu bebauende Vegetationsflächen sind vom Baubetrieb freizuhalten
 - Bauabfälle und Bauschutt dürfen nicht als An- und Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben und andere Hohlräume genutzt werden
 - Im Bereich der Baustelle anfallender humushaltiger Oberboden ist zu Beginn der Baumaßnahmen getrennt vom Unterboden abzuschleifen und funktionserhaltend zu sichern bzw. zu lagern. Zwischenlager von Böden sind in Form von Trapezmieten anzulegen. Zur Vermeidung von Verdichtungen, Vernässungen und Erosionen sind dies Mieten mit einer Höhe von 1,30m und einer Sohlbreite von 3,00m möglichst im Schatten und abseits vom Baubetrieb anzulegen. Auf §202 BauGB, wonach Mutterboden in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Verdichtung oder Vergeudung zu schützen ist, wird ebenfalls hingewiesen.
 - Bodenverdichtungen sind auf das für die Baumaßnahmen unumgängliche Maß zu beschränken.
 - Im Rahmen der Bauausführung ggf. nicht wieder verfüllbarer Bodenaushub ist einer stofflichen Verwertung zuzuführen

3.5 Radonschutz

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden. Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

3.6 Artenschutz

- 3.6.1 **V1 - Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn:** Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausrüstung, insbesondere bei einem erheblich verzögerten Baubeginn (5 Jahre nach Erstellung der ABA), ist im Vorfeld einer Bebauung zu prüfen, ob die Aussagen der ABA noch Gültigkeit haben, ggf. ist eine erneute artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung erforderlich. Eine Umnutzung der Fläche ist beispielsweise gegeben, wenn die Pflege (Mulchen der Wiesenfläche) aufgegeben wird und die Fläche in Erwartung des Baubeginns brach fällt.

3.7 Beschreibung der Kompensationsmaßnahme

- 3.7.1 Die anerkannte Maßnahme mit der Okokonto-Nr.: OE-2020-004, des Landkreises Leipzig, umfasst die Herstellung einer Streubstweise in einem Gesamtumfang von ca. 17.000m² mit über 430.000WP. Zur Pflanzung verwendet wurden alte, einheimische Obstsorten (Als Hoch- bzw. Halbstamm). Die Pflanzung erfolgte im Raster von 10m x 10m.

VERFAHRENSABLAUF

- Die Aufstellung der Ergänzungssatzung wurde am ____ 2023 in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekanntgemacht.
- Der Stadtrat hat am ____ 2023 den Entwurf der Ergänzungssatzung i.d.F. vom 09.02.2023 inkl. Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum 1. Entwurf in Form einer Planauslage wurde am ____ 2023 amtlich bekanntgemacht. Der Entwurf der Ergänzungssatzung i.d.F. vom 09.02.2023 hat in der Zeit vom ____ 2023 bis einschließlich ____ 2023 bei der Stadtverwaltung ausgelegt und wurde im gleichen Zeitraum im Landesportal Bauleitplanung online zugänglich gemacht. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden im Rahmen der Beteiligung mit Schreiben vom ____ 2023 gebeten, ihre Stellungnahme zum Entwurf und zur Begründung abzugeben.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Entwurf in Form einer Planauslage wurde am ____ 2023 amtlich bekanntgemacht. Der 2. Entwurf der Ergänzungssatzung i.d.F. vom 01.11.2023 hat in der Zeit vom ____ 2023 bis einschließlich ____ 2023 bei der Stadtverwaltung ausgelegt und wurde im gleichen Zeitraum im Landesportal Bauleitplanung online zugänglich gemacht. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden im Rahmen der Beteiligung mit Schreiben vom ____ 2023 gebeten, ihre Stellungnahme zum Entwurf und zur Begründung abzugeben.
- Die vorgetragenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Stadtrat in öffentlicher Sitzung am ____ 2023 abgezwungen.
- Das Ergebnis der Behandlung der vorgetragenen Anregungen und abgegebenen Stellungnahmen wurde den Bürgern, Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbarkommunen mit Schreiben vom ____ 2023 mitgeteilt.
- Die Ergänzungssatzung i.d.F. vom ____ 2023, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wurde am ____ 2023 durch den Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
- Die Ergänzungssatzung i.d.F. vom ____ 2023, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Die Satzung i.d.F. vom ____ 2023 sowie die Stelle, bei der die Satzung während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft erhalten kann, sind am ____ 2023 im Amtsblatt amtlich bekannt gemacht worden. Die in Kraft getretene Satzung ist ebenfalls in das Zentrale Landesportal Bauleitplanung eingestellt worden und ist dort für jedermann einsehbar. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen für Vermögensnachteile durch diese Satzung (§§ 42 bis 44 BauGB) hingewiesen worden.
- Die Satzung ist am ____ 2023 in Kraft getreten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,45 Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Öffentliche Trinkwasserleitung (unterirdisch)
Leitungskorridor, unterirdisch
öffentliche Hochspannungsleitung (mit Hausanschluß Dörsener Str. 3)
öffentliche Telekommunikationsleitung (mit Hausanschluß Dörsener Str. 3)
private Schmutzwasserleitung (Hausanschlußleitung Dörsener Str. 3)

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

GFLR 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten im Sinne des benannten GFLR 1 zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

LR 2 mit Leitungsrechten im Sinne des benannten LR 2 zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind; hier: Fläche für die Feuerwehr

Umgrenzungen der Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Darstellungen ohne Normcharakter

MARKKLEEBERG Gemarkungsgrenze mit Gemarkungsname und kommunaler Zugehörigkeit

001 Flurstücksgrenzung mit Flurstücksnummer

Bestandsbebauung mit Hausnummer

Stellplatzflächen außerhalb des Geltungsbereichs (relevant im Sinne des BImSchG)

Parzellierungsvorschlag; Abgrenzung mit Angabe der Grundstücksnummer und Grundstücksgröße

Flächenteilung des Satzungsgebietes zur Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen

Bemaßung (in m)

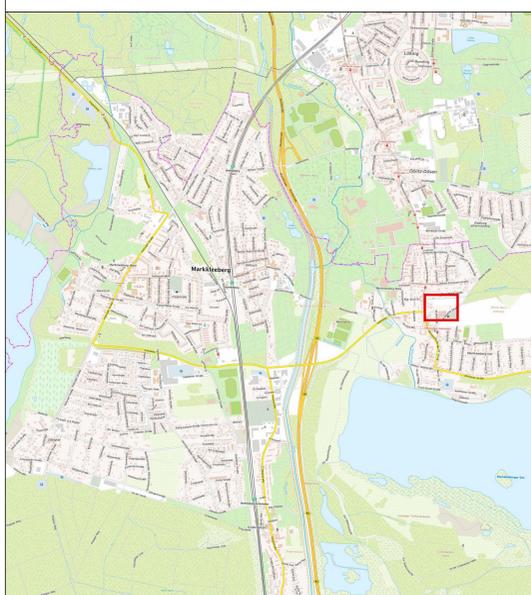
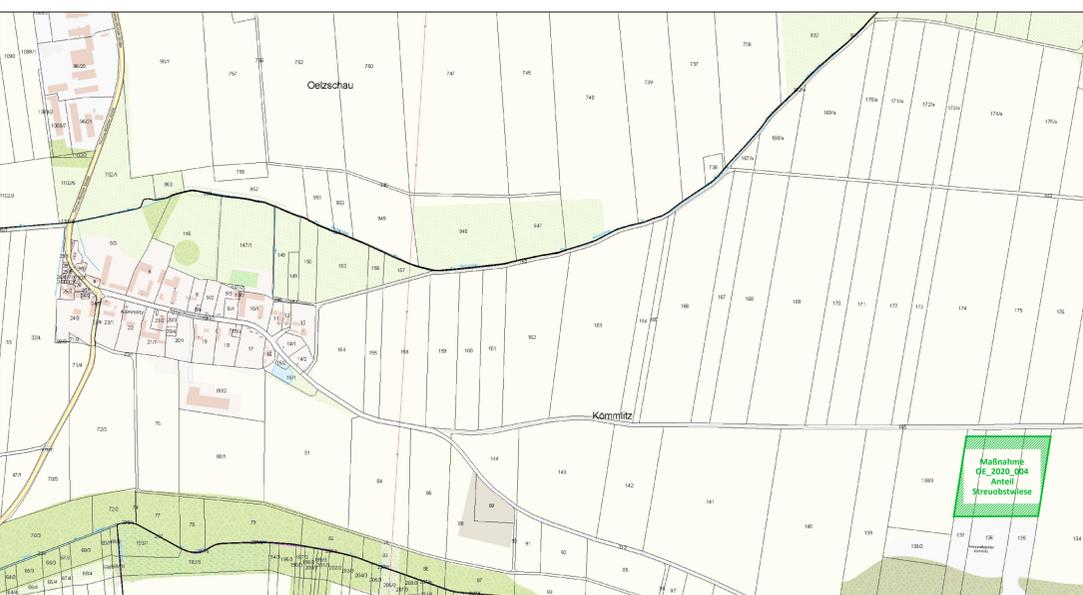
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs angrenzender Bebauungspläne (mit Satzungsbezeichnung)

Kulisse der Streubstweise in der Maßnahme OE_2020_04

Nutzungsschablone

Grundflächenzahl
Höhe baulicher Anlagen
Bauweise

LAGE DER KOMPENSATIONSMAßNAHME



Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichnungsverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

GRÖßE KREISSTADT MARKKLEEBERG

Ergänzungssatzung "Arndtstraße"

(gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB; im Verfahren nach § 13 BauGB)

Planstand: 01.11.2023	2. Entwurf	Planerfasser: PLANET Sachsen GmbH Straße der Freiheit 3 04769 Mügeln OT Kemnitz	Bearbeitung: © Umwelt, Stadt- und (P)M für Bauwesen F. Speer, M. S. Geographe	PlanerNetzwerk PLANET Stadtplanung Regionalentwicklung Landschaftsentwicklung
Stadt: Markkleeberg Rathausplatz 1 04416 Markkleeberg Tel.: 0341 / 3533-0	PlanerNetzwerk PLA,NET Sachsen GmbH Straße der Freiheit 3 04769 Mügeln OT Kemnitz Tel.: 034 362 / 31 650	© Umwelt, Stadt- und (P)M für Bauwesen F. Speer, M. S. Geographe	PlanerNetzwerk PLANET Stadtplanung Regionalentwicklung Landschaftsentwicklung	Format: 1160 mm x 594 mm